

Und „§ 1686 BGB Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes“ lautet nun seit 4.7.2013 (BGBl. I S. 2176) m.Wv. 13.7.2013: „Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.“

Die Angaben über die testpsychologischen Untersuchungen von Kindern mit dem Sceno-Test oder Familie in Tieren (S. 625) entsprechen schon längst nicht mehr dem Stand der Wissenschaft. Hier sind seit Jahren neue Verfahren entwickelt worden, die nicht wie die beiden genannten testverfahren als unspezifisch gelten und wegen fehlender Objektivität, Validität und Reliabilität nicht als maßgeschneidert für das Familiengerichtsverfahren gelten können (vgl. hierzu z.B. die dem wissenschaftlichen Forschungsstand entsprechenden Testverfahren: EBI: Tröster, 2011, Eltern-Belastungs-Inventar. Deutsche Version des Parenting Stress Index (PSI) von R. R. Abidin. EBF-KJ: Titze & Lehmkuhl, 2010, Elternbildfragebogen für Kinder und Jugendliche. EBSK: Deegener, Spangler, Körner & Becker, 2009, Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung. Deutsche Form des Child Abuse Potential Inventory (CAPI) von Joel S. Milner. FIT: Remschmidt & Mattejat, 1999, Familien-Identifikations-Test. FIT-KIT: Sturzbecher & Freytag, 2000, Familien- und Kindergarten-Interaktions-Test. GEV-B: Gloger-Tippelt & König, 2009, Das Geschichtenergänzungsverfahren zur Bindung. SKEI: Skatsche, Buchegger, Schulte & Papousek, 2013, Strukturiertes Interview zur Erfassung der Kind-Eltern-Interaktion. SURT: Hommers, 2009, Sorge- und umgangsrechtliche Testbatterie).

Ebenso muss die Reform des Vormundschaftsrechts bereits mit Drucklegung des Werkes im Erscheinungsjahr 2015 schon längst abgeschlossen gewesen sein. Dennoch wird auf S. 631 berichtet, dass die Reform des Vormundschaftsrechts vom Bundesministerium der Justiz im Jahr 2010 geplant sei, ohne das die mit großer Sicherheit bereits vor der Drucklegung erfolgte Verabschiedung und der Inhalt genannt wird:

Tatsächlich trat bereits am 6.7.2011 das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft und in diesem Zusammenhang auch das Bundeskinderschutzgesetz und einige wichtige Änderungen im BGB oder SGB VIII.

Ein weiteres Beispiel für eine nicht sachgerechte Betrachtung der geltenden Rechtslage be-

inhaltet in dem Kapitel „3 Umgangsrecht“ (S. 633 ff.) das Fehlen der mittlerweile zwei Jahre alten Vorschrift des § 1686a BGB Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 4.7.2013 m.Wv. 13.7.2013 (BGBl. I S. 2176), die wegen ihrer sybillinischen und uneindeutigen Form eine Vielzahl von Begutachtungen zur Folge haben wird.¹

Fazit: Trotz dieser zuletzt angeführten Fehler und Nachlässigkeiten ist das psychiatrische Gesamtwerk als richtungweisend in der forensischen Arbeit mit psychisch erkrankten, straffällig gewordenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen anzusehen.

Rainer Balloff

Dable, K.P., Harwardt, F. & Schneider-Njepel (2012). *LSI-R. Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern. [Testmappe mit Manual, 10 Interviewheften, 10 Protokollbögen und 10 Profilblättern. Göttingen: Hogrefe. 106,00 Euro]*

Das Level of Service Inventory Revised (LSI-R) wurde in den 1990er Jahren auf Basis von praktischen Erfahrungen in Kanada und einer Analyse der Rückfallliteratur sowie auf Grundlage einer persönlichkeits- und sozialpsychologischen Kriminalitätstheorie der Originalautoren Andrews und Bonta entwickelt. Ziel des Verfahrens war eine systematische Analyse von Informationen zu den kriminogenen Risiken und Bedürfnissen von Straftätern. Die Einsatzmöglichkeit des Verfahrens ist entsprechend die Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern. Zur

1 § 1686a BGB Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

(1) Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthafte Interesse an dem Kind gezeigt hat,

1. ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und

2. ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(2) Hinsichtlich des Rechts auf Umgang mit dem Kind nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § 1684 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Absatz 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Absatz 1 erfüllt sind.

Anwendung kommen kann das LSI-R bei der Entscheidungsfindung, der Verlaufsbeobachtung, der Planung von Behandlungsmaßnahmen und vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie die Einschätzung von Sicherheitsmaßnahmen innerhalb von Einrichtungen. Relevante Arbeitsfelder stellen u.a. der Strafvollzug, die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht und die rechtspychologische Begutachtung dar. Das LSI-R kann von psychometrisch und psychodiagnostisch ausgebildeten Psychologen, Psychiatern und Sozialarbeiter/-pädagogen verwendet werden.

Das LSI-R besteht aus 54 Items, die zehn Risikobereichen zugeordnet sind: Kriminelle Vorgeschichte, Ausbildung/Erwerbstätigkeit, Finanzielle Situation, Familie/ Partnerschaft, Wohnsituation, Freizeitgestaltung, Freundschaften/Bekanntschaften, Alkohol-/ Drogenprobleme, Emotionale Personale Beeinträchtigung, Einstellungen/Orientierungen/ Werthaltungen. Anhand einer ausführlichen Exploration und einer Aktenauswertung werden diese Bereiche vom Interviewer in einem Protokollbogen bzw. im Interviewheft kodiert. Der Interviewleitfaden wird als Untersuchungsgrundlage empfohlen, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Die Skalierung der Items ist meist dichotom (ja/nein); in einigen Bereichen besteht eine vierstufige Rating Skala.

Die Bearbeitungsdauer des LSI-R wird von den Autoren mit 15 Minuten angegeben. Hier wäre sicherlich die Zeitspanne für die Exploration bzw. das Interview zu ergänzen. Somit ist davon auszugehen, dass die reale Bearbeitungszeit deutlich länger ist und bei einem Interviewsetting inkl. Aktenanalyse wahrscheinlich mit mindestens zwei Stunden anzusetzen ist.

Bezüglich der Objektivität werden im Manual keine expliziten Angaben gemacht. Es wäre dem skizzierten Hintergrund der optionalen Verwendung des Explorationsleitfaden zwischen der Durchführung- und Auswertungsobjektivität zu unterscheiden und entsprechende Befunde aufzuführen. Durch die übersichtliche Gestaltung lässt sich zwar theoretisch eine Auswertungsobjektivität ableiten. Dennoch wären Unterschiede je nach Durchführungsform und Datengrundlage zu erwarten: nur Akten, Akten und LSI-R Interviewleitfaden, nur LSI-R Interviewleitfaden, eigene Struktur der Anamneseerhebung des Untersuchers usw. In Relation zur Entwicklungszeit (seit den 1990er Jahren in Anwendung) des Instrumentes wären hier methodische Angaben sicherlich sehr gewinnbringend und eigentlich auch notwendig.

Reliabilität (Messgenauigkeit) und Validität (Gültigkeit) des Verfahrens werden in zwei Kapiteln ausführlich dargestellt. Zunächst erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse von Analysen des englischsprachigen Originalverfahrens; anschließend werden die psychometrischen Eigenschaften der deutschen Version aufgeführt. Die Belege für die Reliabilität und Validität der Originalversion sind beeindruckend und können aus ökonomischen Gründen an dieser Stelle nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Exemplarisch werden einige Angaben der deutschen Adaption aufgeführt: Die interne Konsistenz für den Gesamtscore wird bei zwei deutschen Stichproben ($N=307$ und $N=221$) mit $\alpha=.84$ und $\alpha=.89$ angegeben. Die Beurteilerübereinstimmung (Interrater Reliabilität) lag für den Gesamtscore in einem recht hohen Bereich ($ICC=.93$ und $ICC=.96$).

Bezüglich der prädiktiven Validität werden im Manual signifikante Vorhersageleistungen bezüglich verschiedener Rückfallereignisse und Haftverhalten aus internationalen Studien berichtet (u.a. HCR-20, PCL-R, VRAG, OGRS). Für die Praxis der Prognosebegutachtung und der Justizvollzugspsychologie sind sicherlich die Angaben zur Vorhersagestärke des LSI-R im Hinblick auf Fluchten, Missbrauch von Lockerungen (vollzugsöffnenden Maßnahmen) besonders interessant.

Hinsichtlich der Normierung und Eichung liegen für die Originalversion zahlreiche Studien vor. Hingegen wurde die deutsche Version lediglich an $N=649$ erwachsenen männlichen Straftätern (Perzentile und T-Werte) normiert. Das Manual macht Angaben über Rückfallquoten für unterschiedliche Risikogruppen ($N=528$). Zudem werden unterschiedliche Risikostufen im Vergleich mit der Originalversion aufgeführt. Neben dieser Rückfallklassifikation werden auch Rückfallquoten bzw. Risikostufen für Vollzugsverhalten und die Geeignetheit für den offenen Strafvollzug angegeben.

Fazit: Bei dem LSI-R handelt es sich um ein Prognoseinstrument der dritten Generation, dass auf Basis einer rechtspychologischen Theorie und breiten wissenschaftlichen Grundlage entwickelt wurde. Darüber hinaus liegen zahlreiche Studien zur Validität vor, die den Anwendungsnutzen belegen. Wie die Testautoren anmerken, sollte das LSI-R für eine rechtspychologische Einschätzung nicht isoliert verwendet werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Korrelationen des Instruments mit der Rückfälligkeit im Mittel bei ca. $r=.30$ liegen. Neben der Verwendung von anderen Instrumenten und Ver-

fahren stellt das LSI-R aber eine sinnvolle und bedeutende Bereicherung für die Praxis dar, insbesondere da auch Veränderungen im Haft- und Behandlungsverlauf abgebildet werden können. Für die Anwendung in Deutschland muss jedoch kritisch die geringe Normierungsstichprobe genannt werden. Zudem liegen keine Normen für junge und weibliche Straftäter vor. Abschließend

betrachtet handelt es sich beim LSI-R, wie nicht anders zu erwarten war, um ein Qualitätsprodukt aus dem „Hause Dahle“, welches in jeden gut sortierten Diagnostik-Schrank eines/einer rechtspsychologischen Prognostikers/in gehört.

Denis Köhler (Düsseldorf)